



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung in HPAI-Risikogebieten und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken im Landkreis Oberallgäu

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung, Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsrecht – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-1 (Art. 1-62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zum „Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken“ vom 10.03.2021 wird hinsichtlich des folgenden Punktes aufgehoben:
Der Punkt I. der Allgemeinverfügung zur verpflichtenden Aufstallung / Stallpflicht von Geflügel wird aufgehoben.
2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung in Kraft, insbesondere gelten weiterhin die unter dem Punkt II. genannten Vorgaben.
3. Kosten werden nicht erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI oder Geflügelpest) breitet sich in Europa und Deutschland immer weiter aus. In Bayern war bereits in mehreren Fällen der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildtieren, aber auch in Betrieben und privaten Haltungen amtlich festgestellt worden. Aufgrund des steigenden Risikos einer Verbreitung der Geflügelpest wurde mit Allgemeinverfügungen vom 01.02.2021 und 10.03.2021 unter anderem eine Stallpflicht für Geflügel in Risikogebieten, insbesondere in Gewässernähe, angeordnet.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kommt in seiner Aktualisierung der Risikobewertung für das Auftreten von Geflügelpest in Bayern vom 27.04.2021 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern nunmehr in allen Landkreisen als gering zu bewerten ist. Infolgedessen könne, soweit nach Überprüfung der bestehenden präventiven Aufstallungspflicht für Haus- und Nutzgeflügel nichts entgegensteht, deren Aufhebung veranlasst werden. Für den Landkreis Oberallgäu wurde ein letzter Verdachtsfall auf Geflügelpest in der 17. Kalenderwoche überprüft. Mit Eingang des negativen Prüfungsergebnisses am 03.05.2021 konnte daher die Aufhebung der Stallpflicht verfügt werden.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung zu Nrn. 1 und 2:

Die Aufhebung der Stallpflicht stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die in Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG genannten Ein-

schränkungen liegen nicht vor, da nach aktueller Risikobewertung kein inhaltsgleicher Verwaltungsakt neu erlassen werden müsste und auch kein anderer Hinderungsgrund ersichtlich ist.

Die Aufhebung entspricht pflichtgemäßen Ermessen (Art. 40 BayVwVfG). Mit der Anordnung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht wird der Risikoeinschätzung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hinsichtlich einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände im Gebiet des Landkreises Oberallgäu Rechnung getragen. Der Einschätzung der Fachbehörde kommt hier eine herausragende Bedeutung zu. Zwar diene die Stallpflicht dem Schutz vor Tierseuchen, jedoch kann dieser auch durch die Aufrechterhaltung der weniger einschneidenden Maßnahmen sichergestellt werden, die unter Nr. II. der Verfügung vom 10.03.2021 angeordnet wurden.

Begründung zu Nr. 3:

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG-TierGesG).

Begründung zu Nr. 4:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz¹ zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 03.05.2021

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

34-151

Sonthofen, den 5. Mai 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin